



# HESSISCHER LANDTAG

31. 01. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 18.01.2022**

### Impfen in der Reha

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARSCoV- 2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit sieht vor, dass auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gibt es in Hessen?

Nach den letzten vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamts gab es 2019 in Hessen 91 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Frage 2. Welchen Mehrwert sieht die Hessische Landesregierung für das Land Hessen und das hessische Impfgeschehen in der novellierten Coronavirus- Impfverordnung, die die Möglichkeit schafft, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einzubinden?

Frage 3. Welches Potenzial schafft diese Möglichkeit in Hessen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Jede Erweiterung des Kreises ärztlicher Leistungserbringer für Impfungen gegen COVID-19 wird von der Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Insbesondere im Hinblick auf die Impfquoten des jeweiligen medizinischen und pflegerischen Personals sowie bezüglich der Impfung der dort oft mehrere Wochen betreuten Patientinnen und Patienten bietet die Impfung durch die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung praktische Vorteile. Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, möglichst alle Ärztinnen und Ärzte in das Impfgeschehen einzubinden, unabhängig davon, in welcher Einrichtung diese tätig oder ob sie bereits im Ruhestand sind.

Frage 4. Wie wurde bislang von der Möglichkeit in Hessen Gebrauch gemacht, dass auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann?

Frage 5. Inwiefern hat die Landesregierung diese Möglichkeit mit hessischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit welchem Ergebnis erörtert?

Frage 6. Wie viele und welche von den in Frage 1 genannten hessischen Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen werden bzw. sollen zukünftig in das hessische Impfgeschehen eingebunden werden? Wenn keine Einbindung erfolgt, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Jeder Leistungserbringer nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes kann selbst entscheiden, in welchem Umfang er Impfungen gegen COVID-19 anbietet. Der Bezug der Impfstoffe erfolgt über den Großhandel und den Bund. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass nicht die Zahl der Leistungserbringer, sondern oftmals der zur Verfügung stehende Impfstoff eine Limitierung bedeutet hat. Informationen zum Umfang der Impfungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Wiesbaden, 24. Januar 2022

**Kai Klose**